

LG Augsburg: Tötung auf Verlangen

StGB §§ 216, 21, 60

Urteil v. 10.12.2014 (Az.: 3 KLS 401 Js 124746/13), rkr.

wegen Tötung auf Verlangen

Zum Sachverhalt:

A. Persönliche Verhältnisse

Der Angeklagte wurde 1936 als einziges Kind der Eheleute G. W., geb. 1911, und M. W., geb. 1908, in F. geboren. ...

Im Jahr 1959 heiratete der Angeklagte die Näherin C. W., welche aus einer Familie mit 14 Kindern stammte. Aus der Ehe gingen die Kinder W. W., geb. 1960, R. W., geb. 1962, und C. W., geb. 1964, hervor. W. W. ist nunmehr als Rechtsanwalt tätig, C. W. arbeitet als Chefsekretärin.

Das Kind R. W. war durch eine Geburtskomplikation an allen vier Gliedmaßen schwerst spastisch behindert, auch die Sprachartikulation war beeinträchtigt. Da das Kind auf die Pflege angewiesen war, gab die Ehefrau des Angeklagten nach der Geburt des Kindes R. ihre Berufstätigkeit auf und kümmerte sich fortan um die Kinder. Mit der Familie wohnte man zunächst im Obergeschoß des Elternhauses in R. bevor man 1972 in R. ein eigenes, behindertengerechtes Haus baute und dieses auch in der Folgezeit bewohnte.

Am 18.08.2012 verstarb die Ehefrau des Angeklagten nach kurzer, schwerer Krankheit.